

Beitragsordnung der Notarkammer Celle

1. Der Kammerbeitrag für die Notarkammer Celle gemäß § 73 BNotO wird jährlich durch die Versammlung der Kammer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:
2. Im Kammerbeitrag enthalten sind
 - der Jahresbeitrag zur Vertrauensschadenversicherung
 - der Verwaltungsbeitrag zum Notarversicherungsfonds
 - der Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung
 - der Beitrag zur Bundesnotarkammer
 - der Beitrag zum Deutschen Notarinstitut
 - der Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats
 - die auf die Notarkammer Celle entfallenden Kosten der GbR zur Unterhaltung des Urkundenarchivs Siegen
 - der Sonderbeitrag für die DNotZ
 - sonstige Sonderbeiträge zu den vorgenannten Organisationen gemäß Beschluss der Kammerversammlung oder Satzung der Notarkammer
 - Aufwendungen für die Geschäftsbedürfnisse der Notarkammer Celle
3. Notarinnen und Notare, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ernannt werden, werden mit Beginn des auf die Ernennung folgenden Kalendermonats beitragspflichtig. Die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Notarkammer endet.

Für jeden angefangenen Monat ist 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten. Überzahlte Beiträge werden erstattet.
4. Die Höhe der zu erhebenden Beiträge wird von der Kammerversammlung für jedes Rechnungsjahr jeweils im Vorjahr festgesetzt. Der Beitrag ist, sofern die Kammerversammlung keine andere Fälligkeit beschließt, in Halbjahresraten zum 1. Januar und 1. Juli des Kalenderjahres zu zahlen.
5. Gemäß Ziffer 28 der Satzung der Notarkammer Celle erhebt die Notarkammer einen Sonderbeitrag in Höhe von 767,00 € von allen im Geschäftsjahr neu ernannten Notarinnen und Notare als einmalige Umlage für den Deckungsstock des Notarversicherungsfonds. Diese Beitragspflicht wird bei Ausscheiden der Notarin oder des Notars aus dem Amt nicht erstattet.
6. Die Notarkammer kann gegen die Notarin oder den Notar einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die oder den eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahmen verhängt worden ist, weil sie oder er durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet hat. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesem Fall an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.
7. Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalls verursachten Geschäftsaufwand kann der Vorstand der Notarkammer von der Notarin oder dem Notar, die oder der den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen pauschalen Ausgleichsbetrag von bis zu 2.000,00 € als Sonderbeitrag erheben.
8. (1) Die Notarkammer Celle erhebt als Aufwendungsersatz von jedem Kammermitglied, dessen geordnete und verwahrungsfähige Akten und Verzeichnisse sie gem. § 51 Abs. 1 BNotO

in Verwahrung in ihr Urkundenarchiv übernimmt, die Kosten, die sie der Urkundenarchiv Siegen GbR, deren Mitglied die Notarkammer Celle ist, für die Abholung des Archivguts und dessen Archivierung im Urkundenarchiv in Siegen zu entrichten hat. Die Höhe des Aufwendersatzes ergibt sich aus Absatz 3.

(2) Die Notarkammer Celle erhebt als Aufwendersatz von jedem Kammermitglied, das geordnete und verwahrungsfähige Akten und Verzeichnisse eines oder mehrerer ehemaliger Kammermitglieder, die sich in der Verwahrung des Kammermitglieds befinden, in die Verwahrung der Notarkammer Celle in ihr Urkundenarchiv abgibt, die Kosten, die sie der Urkundenarchiv Siegen GbR, deren Mitglied die Notarkammer Celle ist, für die Abholung des Archivguts und dessen Archivierung im Urkundenarchiv in Siegen zu entrichten hat. Die Höhe des Aufwendersatzes ergibt sich aus Absatz 3. Fällt die Abholung mit einer Abholung gemäß Absatz 1 zusammen, fällt der Aufwendersatz für die Abholung nur einmal an.

(3) Die Notarkammer Celle erhebt Aufwendersatz in folgender Höhe:

a) für die Abholung der Akten und Verzeichnisse pro Geschäftsstelle je nach benötigter Fahrzeuggröße, die sich an der zur Abholung angemeldeten Menge an Archivgut orientiert

- Sprinter, 0,5 bis 35 lfd. Meter – EUR 600,00
- LKW 7,5 t, 35,5 bis 70 lfd. Meter – EUR 1.050,00
- LKW 12 t, 70,5 bis 150 lfd. Meter – EUR 1.600,00

b) Versand- und Bereitstellungskosten

- je lfd. Meter gemäß angemeldeter Menge – EUR 6,13 brutto

c) Lieferung von Kartonagen zur Verpackung der Akten und Verzeichnisse

- Kartonage je lfd. Meter – EUR 4,16 brutto

(4) Die Erhebung des Aufwendersatzes wird durch das Ausscheiden des Kammermitglieds aus dem Amt nicht berührt.